

wird die Gesamthöhe auf die Unfallrente des Verstorbenen begrenzt, auf die er bei einem Körperschaden von 100% einschließlich der Zuschläge Anspruch gehabt hätte. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

§32

Übergangsrente

(1) Besteht nach der Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion für den Versicherten die Gefahr, daß bei einer Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern kann, und erfolgt deshalb ein Arbeitsplatzwechsel, der zu einer Minderung des Verdienstes führt, besteht Anspruch auf Übergangsrente.

(2) Die Übergangsrente wird in Höhe der Verdienstminderung gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 50% der nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst auf Grund eines Körperschadens von 100% zu berechnenden Unfallrente ohne Festbetrag.

(3) Die Zahlung der Übergangsrente erfolgt für die Dauer der nachgewiesenen Verdienstminderung, längstens jedoch für 2 Jahre nach erfolgtem Arbeitsplatzwechsel.

§33

Renten für Bergleute

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Bergleute und ihre Hinterbliebenen einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit in den §§ 34 bis 45 nichts anderes festgelegt ist.

Bergmannsaltersrente

§34

(1) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben beim Nachweis der gemäß § 3 geforderten Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

- Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 85. Lebensjahres, wenn sie mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren,
- Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon 6 Jahre oder mehr bergmännisch tätig waren, wird die Altersgrenze gemäß Abs. 1 Buchst. a für das 6. und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt.

(3) Die für den Anspruch auf Bergmannsaltersrente maßgebende Altersgrenze gilt auch für einen daneben bestehenden Rentenanspruch aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten.

§35

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente beträgt für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung 2% des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a.

(2) Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhalten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Zuschlag für Untertagearbeit. Er beträgt

für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit	je 1,— M,
für das 18. bis 25. Jahr der Untertagearbeit	je 2,50 M
und	
für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit	je 3,50 M.

Zeiten der Untertagearbeit während des Bezuges einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente oder Bergmannsrente werden bei der Berechnung dieses Zuschlages nicht berücksichtigt.

§36

Bergmannsinvalidenrente

(1) Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente besteht, wenn der Werkstätige mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert war und die Voraussetzungen gemäß § 9 oder § 10 erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsinvalidenrente.

Bergmannsvollrente

§37

Anspruch auf Bergmannsvollrente haben Bergleute, die

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert waren und
- während der im Buchst. b genannten Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren.

§38

Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen sowie Partei- oder Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

§39

Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaues ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Tätigkeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden konnte.

§40

(1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre unter Tage tätig waren und aus dieser Tätigkeit

- im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- infolge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- infolge Übernahme einer Wahlfunktion oder Berufung ausscheiden,

wird diese Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Bergleute, die die Voraussetzungen gemäß § 37 Buchstaben a und b erfüllt haben, entsteht der Anspruch auf Bergmannsvollrente um die Anzahl der Jahre und Monate später, die an einer 15jährigen Untertagearbeit fehlen.

(3) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

§41

Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsvollrente.

Bergmannsrente

§42

Anspruch auf Bergmannsrente haben Bergleute, die mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben können. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Auf-